

14. Nov. 1958

111

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BetrVG §§ 76 f; ZPO § 320; ArbGG § 96 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Die im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften haben, soweit es sich um die ordnungsmäßige Besetzung des Aufsichtsrats handelt, ein Antragsrecht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (Bestätigung von AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG).
2. Die Vorschriften über die Tatbestandsberichtigung finden auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Anwendung (Bestätigung von AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG). Wenn zwischen Verkündung und Zustellung der Entscheidung zweiter Instanz ein Zeitraum von über 3 Monaten liegt, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben, wenn die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, überzeugend darlegt, daß sie einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt hätte, wäre die Frist nicht verstrichen gewesen, und wenn die Entscheidung auf dem Satz, dessen Berichtigung beantragt worden wäre, beruht (Bestätigung von AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG).
3. Verstößt nicht das gesamte Verfahren zweiter Instanz gegen eine - in der Rechtsmittelbegründung gerügte - prozeßrechtliche Vorschrift, so genügt es nicht, lediglich das Verfahren aufzuheben, wodurch nach den in AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG ausgesprochenen Grundsätzen die zweite Instanz ohne weiteres wieder eröffnet wäre. Vielmehr muß in einem solchen Fall außer der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses auch eine Zurückverweisung erfolgen, was nach den in AP Nr. 3 zu § 96 ArbGG ausgesprochenen Grundsätzen zulässig ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/58

Beschluß des BAG vom 14. November 1958

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 4/58

BV Ta 4/57 Düsseldorf (Köln)

101

Verkündet
am 14. November 1958
vz. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. November 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Löwisch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1958 - 2 BV Ta 4/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Antragstellerinnen sind zwei im Betriebsrat der Antragsgegnerin vertretene Gewerkschaften. Diese sind der Auffassung, daß der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu einem Drittel mit Arbeitnehmern zu besetzen sei, weil die Zahl der Arbeitnehmer bei der Antragsgegnerin 500 überschreite. Sie haben im Beschlußverfahren beantragt festzustellen,

daß der Aufsichtsrat der Deutschen Eisenbahn-Versicherungskasse - Lebensversicherung - zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen sei.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags erbeten und vorgetragen, die Beschäftigtenzahl und damit die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer liege bei ihr unter 500.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht unter Aufhebung des Beschlusses erster Instanz den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgen die Antragstellerinnen ihren Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist in rechter Form und Frist eingegangen und begründet worden. Sie ist somit zulässig. Sie mußte zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen.

1. Der Senat verbleibt bei seiner schon früher (AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG mit Anm. von Kötter) vertretenen Ansicht, daß die im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften ein Antragsrecht haben, soweit es sich um die ordnungsmäßige Besetzung des Aufsichtsrats handelt. Der von Kötter, aaO, und von Orde-mann, RdA 1958, S. 412 vertretenen Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Vielmehr muß, da auch die Gewerkschaften ein berechtigtes Interesse an der ordnungsmäßigen Besetzung des Aufsichtsrats haben, diesen das

Antragsrecht zuerkannt werden. Darauf, ob die Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht für die Aufsichtsratswahl haben, kommt es dabei ebensowenig an wie bei der Betriebsratswahl.

2. Die Antragstellerinnen rügen, der Beschwerdebeschuß sei so spät zugestellt worden, daß die Frist für einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung nicht habe eingehalten werden können. Diese Rüge ist begründet.

Der Senat hat bereits früher ausgesprochen (AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG), daß die Vorschriften über die Tatbestandsberichtigung auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Anwendung finden. Er hat weiter (BAG 4, 81 = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG) die Auffassung vertreten, daß, wenn zwischen Verkündung und Zustellung der Entscheidung ein Zeitraum von über 3 Monaten liegt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, wenn die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, überzeugend darlegt, daß sie einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt hätte, und wenn die Entscheidung auf dem Satz, dessen Berichtigung beantragt worden wäre, beruht.

Die Antragstellerinnen haben überzeugend vorgetragen, daß sie, falls die Drei-Monatsfrist nicht verstrichen gewesen wäre, Antrag auf Tatbestandsberichtigung gestellt und im Wege der Tatbestandsberichtigung sowohl die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die Zahl der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin wie die über das Verhältnis der Antragsgegnerin zur Deutschen Eisenbahn-Versicherungskasse - Allgemeiner Versicherungsverein - angegriffen haben würden. Ob sie mit diesem Antrag durchgedrungen wären, hat das Rechtsbeschwerdegericht nicht zu prüfen. Das ist Sache des Tatsachengerichts, das allein auch die hierfür notwendigen tatsächlichen Kenntnisse besitzen kann. Das Rechtsbeschwerdegericht hat nur zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung auf den beanstandeten Feststellungen des Beschwerdebeschlusses, deren Berichtigung die Antragstellerinnen nach ihrer Darlegung beantragt hätten, beruhen kann. Das war ohne weiteres zu bejahen; denn es kommt, wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkannt hat, entscheidend auf



- 4 -

die Zahl der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin und auf deren Verhältnis zur Deutschen Eisenbahn-Versicherungskasse - Allgemeiner Versicherungsverein - an.

Die Antragsgegnerin wendet nun ein, die Behauptungen, die die Antragstellerinnen zur Begründung ihres beabsichtigten Berichtigungsantrages hätten vorbringen wollen, seien in tatsächlicher Hinsicht unrichtig. Dieser Einwand kann keinen Erfolg haben; denn eine Beweiserhebung über den Vortrag der Antragstellerinnen, die allein Klarheit über diese Frage ergeben könnte, ist hinsichtlich der den Berichtigungsantrag stützenden Behauptungen ausgeschlossen. Das ergibt sich sogar für die Tatsacheninstanz aus § 320 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Erst recht gilt das für die Rechtsbeschwerdeinstanz.

Hiernach war der angefochtene Beschluß wegen eines Verfahrensverstößes aufzuheben. Dieser Verfahrensverstoß betrifft allerdings nicht das gesamte Verfahren zweiter Instanz, sondern nur dasjenige nach der Verkündung des Beschwerdebeschlusses. Hieraus ergibt sich, daß nicht das gesamte Verfahren zweiter Instanz aufgehoben werden kann, so daß eine Zurückverweisung überflüssig wäre, da dadurch die Beschwerdeinstanz unmittelbar wieder eröffnet wäre (BAG 1, 341 = AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG). Vielmehr war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschwerdebeschlusses an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Vorschrift des § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG steht aus den Gründen, die der Senat in seinem Beschluß BAG 2, 147 = AP Nr. 3 zu § 96 ArbGG eingehend dargelegt hat, in solchen Fällen der Zurückverweisung nicht entgegen. .

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Löwisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

